

BGer 5D 86/2023 vom 22. Mai 2023

Bundesgericht, 2023-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_86_2023

FR: TF 5D 86/2023 du 22 mai 2023

IT: TF 5D 86/2023 del 22 maggio 2023

Regeste

Gerichtskostenvorschuss | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Im Streit um Nebenpunkte, namentlich in Bezug auf die Kosten und somit auch auf den Kostenvorschuss folgt der Rechtsweg an das Bundesgericht jenem der Hauptsache (BGE 134 I 159 E. 1.1; 137 III 380 E. 1.1; Urteil 5A_960/2021 vom 29. November 2021 E. 1). Der Streitwert der zugrunde liegenden Streitsache beträgt Fr. 19'510.-- und erreicht damit den für die Beschwerde in Zivilsachen erforderlichen Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Mithin steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG), mit welcher ausschliesslich Verfassungsverletzungen gerügt werden können (Art. 116 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen, während auf appellatorische Ausführungen nicht eingetreten werden kann (BGE 134 II 244 E. 2.2; 140 III 264 E. 2.3; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Die Kostenvorschussverfügung stellt im Übrigen einen Zwischenentscheid dar, der nur ausnahmsweise unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann (ausführlich zum nicht wieder gutzumachenden Nachteil BGE 142 III 798 E. 2.2), wobei diese in der Beschwerde im Einzelnen darzulegen sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 III 80 E. 1.2). Die Beschwerdeführerin äussert sich hierzu nicht und folglich ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Ohnehin könnte auf die Beschwerde auch in der Sache nicht eingetreten werden, weil es an jeglichen Verfassungsrügen mangelt (dazu E. 1); die Beschwerdeführerin beklagt sich in rein appellatorischer Weise, dass der Kostenvorschuss überhöht sei und die ursprüngliche Kostenvorschussverfügung keine Rechtsmittelbelehrung enthalten habe.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.